

## **Dienstvereinbarung zur Berufsausbildung (BA) an der**

---

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzung zur Durchführung der BA**
- 3. Aufnahme der Jugendlichen in die BA**
- 4. Der Ausbildungsvertrag**
- 5. Die Ausbildung**
- 6. Weiterbeschäftigung**
- 7. Sonstige Vereinbarungen**
- 8. Laufzeit**

**Anlage 1**

**Anlage 2**

### **1. Allgemeines**

Zur Entwicklung des Nachwuchses im nichtwissenschaftlichen Bereich nimmt die HUB jährlich Jugendliche in die Berufsausbildung auf.

### **2. Voraussetzung zur Durchführung der BA**

Die HUB sichert die personellen Voraussetzungen und die Ausstattung der Ausbildungsplätze.

Für die Ausbildung trägt im Auftrag der/des Präsidentin/en die Personalabteilung Verantwortung. Zuständig für alle die Leitung betreffenden Fragen ist der/die bestellte Lehrobermeister/in (LOM) im Referat Aus- und Weiterbildung.

In Berufen, in denen 12 bis 20 Auszubildende betreut werden, sind hauptamtlich tätige Ausbilder einzusetzen. Für Ausbilder und die in der Lehrausbildung Beschäftigten ist eine nachgewiesene fachliche und pädagogische Aus- und Fortbildung Voraussetzung für die Übertragung der Aufgabe. Die Auswahl in Vorbereitung auf eine Einstellung als Lehrausbilder trifft die Personalabteilung. Die Tätigkeit als Lehrausbilder ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

### **3. Aufnahme der Jugendlichen in die BA**

Die HUB gibt jährlich rechtzeitig bekannt, in welchen Berufen ausgebildet wird. Aufgenommen kann jeder Jugendliche werden, der die Voraussetzungen zur Ausbildung im gewählten Beruf nachweist.

Für eine Bewerbung sind einzureichen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- die letzten 2 Zeugnisse
- 2 Lichtbilder.

Jeder Bewerber hat an einem Test teilzunehmen, der allgemeine Schulkenntnisse und berufsorientierte Kenntnisse der Hauptschulbildung beinhaltet.

Zeugnisse, Testergebnis und das mit jedem Bewerber geführte persönliche Gespräch sind die Auswahlkriterien.

Am Auswahlgespräch nehmen teil:

- Lehrobermeister/in
- der zuständige Ausbilder;
- der Personalrat ist einzuladen.

#### **4. Der Ausbildungsvertrag**

Über die Ausbildung an der [REDACTED] wird auf der Grundlage des § 4 BBiG mit dem Auszubildenden ein Vertrag geschlossen. Im Vertrag wird für die Probezeit 3 Monate festgelegt.

Dauer der Arbeitszeit, Urlaub und Entgelt ist tarifvertraglich geregelt. Die entsprechenden Tarifverträge sind bei der/dem Lehrobermeister/in einzusehen.

#### **5. Die Ausbildung**

Die Berufsausbildung beginnt an der [REDACTED] jeweils am 1. September. Die Auszubildenden werden zu Beginn der Ausbildung durch die/den Präsidentin/en in die [REDACTED] eingeführt.

Die Dienstvereinbarung zur Weiterbildung gilt für Auszubildende nur, wenn die beantragte Maßnahme das Ausbildungsverhältnis nicht beeinträchtigt. Ein vom Ausbilder bestätigter Antrag auf Freistellung im Sinne der Dienstvereinbarung zur Weiterbildung ist im Referat Aus- und Weiterbildung beim LOM zu beantragen.

Am Anfang der Ausbildung sind die Jugendlichen über die für ihren Beruf geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren; ihnen ist die Dienstordnung des Bereiches zur Kenntnis zu geben.

Besonders begabte Jugendliche sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Zur Durchführung einer Fachexkursion erhalten Auszubildende pro Ausbildungsjahr 1 Tag Freistellung.

Der 24. Dezember und der 31. Dezember des lfd. Jahres sind für Auszubildende arbeitsfrei.

## **6. Weiterbeschäftigung**

Auszubildende können sich auf die in ihrem Beruf ausgeschriebenen Stellen an der [REDACTED] bewerben. Bei gleicher Eignung sind Absolventen der Berufungsausbildung zu bevorzugen.

Um die Chancen einer erfolgreichen Bewerbung zu erhöhen, bemüht sich die [REDACTED], dem Auszubildenden die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in seinem Beruf – in der Regel für 2 Monate nach dem Abschluß der Ausbildung - einzuräumen.

## **7. Sonstige Vereinbarungen**

Jährlich ist im Juni dem Personalrat/der Jugend- und Auszubildendenvertretung durch die/den Präsidentin/en ein Bericht zur Berufsausbildung zu geben (Berichtspunkte siehe Anlage 1).

## **8. Laufzeit**

Diese Dienstvereinbarung wird für zwei Jahre abgeschlossen. Widerspricht keine der vertragsschließenden Parteien, dann verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.

Anzumelden ist ein Widerspruch bis zum 1. April für die Aufnahme im darauffolgenden Jahr.

Berlin, November 1992

Unterschriften:

Vorsitzender des Personalrates des I

## **Anlage 1**

Berichtspunkte:

- Ergebnisse im abgelaufenen Ausbildungsjahr
- Struktur und Umfang der zukünftigen BA
- Liste der Lehrausbilder, einschließlich des Nachweises ihrer fachlichen und persönlichen Eignung
- Aussagen zur materiellen und finanziellen Absicherung der BA
- Vorlage der im kommenden Jahr geplanten Tests

## **Anlage 2**

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969:

Es darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich dazu geeignet ist (BBiG § 20).

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind (BBiG § 6).

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (BBiG § 9).

Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (BBiG § 29/2).